

durch eine Nachwahl zu bewirken, bei welcher die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 zu beobachten sind.

§ 9.

(Zu § 20 des Ges.) Auf die eidliche Verpflichtung der Beisitzer findet § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10.

(Zu § 18 des Ges.) Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverräumniß 4 Mark, wenn die Sitzung länger als bis 12 Uhr Mittags andauert, und 2 Mark, wenn sie nicht über diesen Zeitpunkt hinauswährt. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausbezahlt.

§ 11.

(Zu § 22 des Ges.) Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden einberufen. Derselbe hat darauf zu achten, daß bei jeder Streitsache thunlichst sachkundige Beisitzer zugezogen werden. Sind solche nicht vorhanden, so erfolgt die Einberufung in alphabetischer Reihenfolge. Das letztere gilt auch dann, wenn für die die betreffende Streitsache mehr als zwei Sachkundige unter den Beisitzern vorhanden sind.

Im Behinderungsfalle hat der eingeladene Beisitzer binnen 24 Stunden nach der Einberufung dem Vorsitzenden vom Behinderungsgrunde Mittheilung zu machen. Auch ist jeder Wohnungswechsel binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 12.

(Zu § 35 des Ges.) Will Jemand eine Klage mündlich anbringen, so kann der Vorsitzende ihm eröffnen, daß zunächst eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits an einem ordentlichen, ihm zu bezeichnenden Gerichtstage versucht und dazu der Gegner werde bestellt werden.

Erscheinen beide Parteien, so finden die Vorschriften des § 35 des Ges. Anwendung.

§ 13.

(Zu § 35 des Ges.) Als ordentlicher Gerichtstag im Sinne von § 35 des Gesetzes gilt derjenige Wochentag, welcher hierfür vom Vorsitzenden durch Anschlag am Gerichtsbret bestimmt ist.

§ 14.

(Zu § 70 des Ges.) Zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten der im § 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art werden aus der Mitte des Gewerbegerichts Ausschüsse gebildet, welche aus dem Vorsitzenden und 8 Beisitzern bestehen. Letztere sind für jeden Bedürfnisfall von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu wählen, und müssen, dafern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter sein.

Den Beisitzern wird für die Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe von § 10 dieses Ortsstatuts gewährt.

§ 15.

Das Ortsstatut für das Gewerbeschiedsgericht zu Leipzig vom 18. Januar 1877 und die Nachträge zu demselben vom 11. November 1880 und vom 2. October 1884 treten mit dem Zeitpunkte außer Kraft, mit welchem die Vorschriften des Ge-

werbegerichtsgesetzes gemäß § 81 Abs. 3 daselbst anzuwenden sind.

Leipzig, am 4. März 1891.

Der Rath und die Stadtverordneten zu Leipzig.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill.
Gröbel.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat das vorstehende Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Leipzig vom 4. März dieses Jahres genehmigt und zu Urkund dessen gegenwärtiges

Decret

ausgestellt.

Leipzig, den 11. März 1891.

Königliche Kreishauptmannschaft.
(L. S.) Wittgenstein.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten vom 15. Ison. Mts. wird der letzte Absatz in § 32 der Ordnung für die Benutzung des Wasserwerkes der Stadt Leipzig vom 20. Juni 1890 aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende sub \odot aufgeführte Bestimmungen.

Leipzig, am 16. Juli 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Eichorius.



Wenn eine in sich geschlossene selbstständige Miethwohnung auf die Dauer mindestens eines vollen, mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. October beginnenden Kalenderjahres ununterbrochen unvermietet und zugleich unbenutzt geblieben ist, so wird ein entsprechender Erlaß an dem für das Grundstück veranlagten Mindestbetrage gewährt.

Zur Erlangung desselben ist bei Verlust der Vergünstigung innerhalb der ersten acht Tage des Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung eintritt, unter genauer Bezeichnung der Wohnung schriftliche Anzeige an die Wasserwerk-Verwaltung einzureichen. Die Meldung gilt nur für das Kalendervierteljahr, an dessen Anfang sie erfolgt ist, und ist in den ersten acht Tagen jedes Kalendervierteljahres zu wiederholen, so oft die Vergünstigung Platz greifen soll.

Bei leerstehenden und unbenutzten abgeschlossenen Miethwohnungen in neuerbauten oder neuangeschlossenen Häusern erfolgt die Befreiung von dem Zeitpunkte ab, von welchem der tarifmäßige Beitrag einzutreten hat, wenn die bezügliche Anzeige sofort gemacht wird. Dieselbe ist nach den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu wiederholen.

Von der Wasserwerks-Verwaltung wird dem Hausbesitzer eine Bescheinigung über den Beginn der Frist, für welche eine Rückgewähr stattfinden kann, ausgehändigt.

Die in jedem Kalenderhalbjahre für leerstehende Wohnungen aufgelaufenen Erstattungsbeträge werden an der Mindestbetragsrechnung für das folgende Halbjahr gutgeschrieben. Bei neuerbauten oder neuangeschlossenen Häusern, für welche die vorgedachte Anzeige sofort gemacht worden ist, wird der Mindestbetrag erst vom Beginne der Benutzung an erhoben.

Wird eine abgemeldete Wohnung im Laufe des